

## ABWESENHEIT VOM DIENST

### DIE NEUHEITEN



## IM DEKRET NEUSTART "DECRETO RILANCIO"



### Sonderelternzeit

Vom 5. März bis voraussichtlich zum 31. Juli 2020 (das entsprechende INPS- Rundschreiben ist noch ausständig) können Angestellte bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern für Kinder, die nicht älter als 12 Jahre sind, eine Sonderelternzeit von insgesamt 30 Arbeitstagen beanspruchen, die auch in Abschnitten genommen werden können. (gemäß Einvernehmensprotokoll auf Landesebene)

Diese Sonderelternzeit wird mit 50% der aktuellen Entlohnung vergütet und ist figurativ für die Anerkennung als Dienstzeit abgedeckt. Sie kann von beiden Elternteilen auch abwechselnd beansprucht werden, wobei der andere Elternteil nicht arbeitslos gemeldet sein darf sowie keine Unterstützungsmaßnahmen seitens des INPS/NIFS aufgrund von Covid19-bedingten Arbeitsunterbrechungen oder Firmenauflassungen beanspruchen darf. Für Kinder mit schwerer Beeinträchtigung gemäß Gesetz 104/1992, die in Schulen oder Tagesstätten jeder Art eingeschrieben sind, wird die Altersgrenze von 12 Jahren nicht berücksichtigt.

Eltern von Kindern, nicht älter als 16 Jahre, haben das Recht, für die Zeit der Schließung der Schulen und Betreuungseinrichtungen von der Arbeit fernzubleiben, ohne dabei jedoch Lohn zu beziehen und ohne figurative Anerkennung der Abwesenheit als Dienstzeit. Dabei gilt ein Kündigungsschutz und der Erhalt des eigenen Arbeitsplatzes.

### Voucher baby - sitting

### Bonus für Sommerbetreuung

Vom 5. März bis zum 31. Juli 2020 kann für Angestellte im Privatsektor alternativ zur Sonderelternzeit ein Bonus für Babysitting-Dienste zur Betreuung oder zur Aufsicht der Kinder, nicht älter als 12 Jahre, für den Maximalbetrag von 1200 € beantragt werden, der über das sog. Libretto famiglia des INPS/NIFS ausbezahlt werden kann.

Dieser Bonus kann alternativ auch direkt an den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ausgezahlt werden für die Einschreibung in Dienste sozialerzieherischer Art, oder für Angebote mit Erziehungs- und Freizeittätigkeiten oder Integrationsdiensten für die Kleinkindbetreuung.

Der Bonus für Babysitting-Dienste wird auch den Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen, den Technikern und Technikerinnen der biomedizinischen Labors, den Röntgentechnikern und Röntgentechnikerinnen sowie den Pflegehelfern und Pflegehelferinnen der öffentlichen und privaten akkreditierten sanitären Strukturen im Ausmaß von insgesamt 2000€ gewährt.

### Freistellung gem. art. 33 L.104/1992

Zusätzlich zu den 3 Tagen monatlicher Freistellung gemäß Art. 33 des Gesetzes 104/1992 werden insgesamt **zusätzlich 12 Tage Freistellung für die Monate Mai und Juni 2020 gewährt.** Für das Sanitätspersonal und die lokale Polizei werden diese zusätzlichen Tage nur dann gewährt, wenn sie sich mit den dienstlichen Erfordernissen vereinbaren lassen.

### Schutz der Personen mit Beeinträchtigung

Bis zum 31. Juli 2020 sind die vom Sanitätsdienst oder vom Hausarzt verschriebenen Abwesenheiten von Personen mit schwerer Beeinträchtigung und von Risikopatienten mit dokumentierten lebenserhaltenden Therapien, von Personen mit Immundepression oder Krebserkrankungen, der Aufnahme in das Krankenhaus gleichgestellt. Dies gilt sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Sektor.